

Die Bereicherungstatbestände im Überblick

<u>Leistungskonditionen</u> (= Rückabwicklung fehlgeschlagener Leistungsverhältnisse) (vgl. hierzu Blätter 3-5)	<u>Nichtleistungskonditionen</u> (allgemeiner Rechtsgüterschutz) (vgl. Blätter 8-11)
<p style="text-align: center;">§ 812 I 1 1. Fall BGB</p> <p>condictio indebiti (des Nichtgeschuldeten) => Der Rechtsgrund für die Leistung fehlt von Anfang an.</p>	<p style="text-align: center;">§ 816 I 1 und 2 BGB</p> <p>=> Wirksame entgeltliche und unentgeltliche Verfügung eines Nichtberechtigten</p>
<p style="text-align: center;">§ 812 I 2 1. Fall BGB</p> <p>condictio ob causam finitam (wegen beendeten Grundes) => Der Rechtsgrund für die Leistung fällt später weg.</p>	<p style="text-align: center;">§ 816 II BGB</p> <p>=> Wirksame Leistung an einen Nichtberechtigten</p>
<p style="text-align: center;">§ 812 I 2 2. Fall BGB</p> <p>condictio ob rem (wegen Misserfolges) => Der mit der Leistung bezweckte Erfolg bleibt aus.</p>	<p style="text-align: center;">§ 822 BGB</p> <p>=> Unentgeltliche Weitergabe der Bereicherung durch dinglich Berechtigten, aber bereicherungsrechtlich Haftenden</p>
<p style="text-align: center;">§ 813 I 1 BGB</p> <p>=> Der Bereicherungsgläubiger hat auf eine einredebehaftete Forderung geleistet.</p>	<p style="text-align: center;">§ 812 I 1 2. Alt BGB</p> <p>=> Bereicherung in sonstiger Weise als Auffangtatbestand</p>
<p style="text-align: center;">§ 817 S. 1 BGB</p> <p>condictio ob turpem vel iniustam causam (wegen verwerflichen oder gesetzeswidrigen Grundes) => Der Leistungszweck wird von der Rechtsordnung missbilligt.</p>	

Leistungskondiktion nach § 812 I 1 1. Fall BGB

Zweck der Leistungskondiktion ist: Schaffung eines Ausgleichs für eine fehlgeschlagene Zweckerreichung bei wirksamer Leistungszuwendung.

A. Voraussetzungen**I. Etwas erlangt**

Entscheidend ist, ob dem Bereicherten ein vermögenswertes „Etwas“ zugewandt wurde.

z.B. 1. **Sachen**

2. **Rechte aller Art** (Pfandrecht, Nießbrauch)

3. **sonstige vorteilhafte Rechtsstellungen** (Besitz, Befreiung von einer Verbindlichkeit, Buchposition)

4. **Befreiung von Schulden und Lasten** (Erlass, Verzicht auf ein Pfandrecht)

5. Erlangung von **Dienst- und Gebrauchsvorteilen** ist problematisch, wenn es sich um Luxusaufwendungen handelt, die Bereicherungsschuldner sonst nicht gemacht hätte (vgl. hierzu Flugreisefall; BGHZ 28, 155).

II. Durch eine Leistung des Anspruchstellers

Leistung ist die **bewusste, zweckgerichtete Mehrung fremden Vermögens**

Problematisch:

1. bei **generellem Leistungsbewusstsein** (hierzu Flugreisefall)

2. bei **Besitzkondiktion und Ersitzung** nach § 937 BGB

3. welche **Sicht für das „Ob“ und „Wie“ der Leistung maßgeblich** ist.

a) Die h.M. stellt auf den **Zuwendungsempfänger** ab. Begründung:

aa) Der Leistende hat es in der Hand deutlich zu machen, dass er derjenige ist, der zuwendet.

bb) Der Empfänger erbringt die Gegenleistung an denjenigen, den er für den Leistenden hält.

cc) Es entspricht einen allgemeinen Grundsatz (§§ 133, 157 BGB), den Empfänger als schutzwürdiger zu behandeln.

b) Die a.A. hält den Willen des Zuwendenden für maßgeblich wegen §§ 366 I, 267 BGB

III. Ohne Rechtsgrund

a) Eine Verbindlichkeit besteht überhaupt nicht (der mit der Leistung bezweckte Erfolg wird nicht erreicht), mit einem anderen Inhalt oder zwischen anderen Personen.

b) Die Leistung hat keine Erfüllungswirkung.

IV. kein Ausschluss der Leistungskondiktion

1. **Saldotheorie**

2. **§ 814 BGB: Kenntnis der Nichtschuld**

a) Ein bloßes Kennenmüssen reicht nicht aus.

b) Auch Zweifel reichen grundsätzlich nicht aus.

c) Kenntnis von der Anfechtbarkeit (§ 142 II BGB) führt zur Kenntnis vom fehlenden Rechtsgrund. Allerdings ist § 814 BGB unanwendbar, wenn die Anfechtung nur durch den Empfänger der Leistung möglich ist und dieser die Anfechtung noch nicht erklärt hat (vgl. BGH NJW 2008, 1978).

- d) bei der Stellvertretung kommt es auf die Kenntnis des Vertreters nach § 166 BGB an.
- e) § 814 BGB greift nicht ein, wenn der Zuwendende zwar vom fehlenden Rechtsgrund positive Kenntnis hat, aber ausdrücklich unter Vorbehalt seiner Rechte leistet.
3. **§ 815 BGB:** Nichteintritt des Erfolges
4. **§ 817 S. 2 BGB:** Der Leistende handelt verwerflich (vgl. BGHZ 50, 91)

V. Verjährung: §§ 214 I, 195 BGB

B. Rechtsfolgen

- I. Herausgabe des Erlangten** nach §§ 812 I 1 BGB
- II.** nach § 818 I Herausgabe der
1. **Nutzungen** §§ 99, 100 BGB
 2. **Surrogate**
- III.** oder **Wertersatz** nach § 818 II BGB, wenn die Herausgabe
- wegen der Beschaffenheit des Erlangten nicht möglich ist oder
 - der Empfänger aus einem anderen Grund zur Herausgabe außerstande ist (vorrangig vor §§ 275 ff. BGB).
- = objektiver Verkehrswert im Zeitpunkt der Beendigung der Vermögensverschiebung
- IV.** keine Herausgabepflicht bei **Entreicherung nach § 818 III BGB**
- V. Verschärfte Haftung bei**
1. **Eintritt der Rechtshängigkeit** (§ 818 IV BGB)
(durch Erhebung der Klage nach §§ 261 I 1, 253 I ZPO auf Herausgabe des Erlangten bzw. Wertersatz).
 2. **Kenntnis des Empfängers von der Rechtsgrundlosigkeit** (§ 819 I BGB)
 - a) Problematisch ist, ob es bei der Bösgläubigkeit auf die Kenntnis des Minderjährigen oder auf die seines gesetzlichen Vertreters ankommt (hierzu vgl. Flugreisefall).
 - b) bei Bösgläubigkeit Saldotheorie beachte
 3. **Haftungsumfang**
 - a) Grundsätzlich **keine Berufung auf Wegfall der Bereicherung** § 818 III BGB
 - b) **Haftung nach den allgemeinen Vorschriften**

z.B.

 - Zinspflicht, §§ 291, 290 I BGB
 - Verantwortlichkeit gemäß §§ 292, 989, 990 BGB
 - Verzug § 287 S. 2 BGB
 - Haftung für Nutzungen, §§ 292 II, 987 I und II BGB
 - Aufwendungsersatz nur gemäß §§ 292, 994 II, 995 BGB

Leistungskonditionen neben § 812 I 1 1. Fall BGB

Späterer Wegfall des Rechtsgrundes (condictio ob causam finitam)	Ausbleiben des bezweckten Erfolges (condictio ob rem)	Leistung auf einredebehaftete Forderung (Sonderfall der condictio indebiti)	Rechtliche Missbilligung des Leistungszweckes (condictio ob turpem vel iniustam causam)
§ 812 I 2 1. Fall BGB	§ 812 I 2 2. Fall BGB	§ 813 BGB	§ 817 S. 1 BGB
Nach § 812 I 2 1. Fall BGB besteht ein Anspruch auf die Leistung, wenn der Rechtsgrund zwar zur Zeit der Leistung vorgelegen hat, später aber endgültig wegfällt.	Nach § 812 I 2 2. Fall BGB besteht ein Anspruch, wenn der Empfänger der Leistung zu einer rechtlich nicht erzwingbaren Gegenleistung gebracht werden soll.	Nach § 813 BGB besteht ein Anspruch auf die Leistung, wenn dem Anspruch eine dauernde (peremptorische) Einrede entgegensteht.	Nach § 817 S. 1 BGB besteht ein Anspruch bei einseitigen Gesetzes- oder Sittenverstößen, die die Gültigkeit des Kausalgeschäfts nicht berühren.
A ist gegen Diebstahl versichert. Am 1.4. wird seine Uhr gestohlen, am 6.4. erhält A die Versicherungssumme. Im Mai wird die Uhr von aufgefunden. Kann die Versicherungsgesellschaft die Versicherungssumme wieder zurückverlangen?	A leistet seiner Tante T unentgeltlich Dienste in der übereinstimmenden Erwartung seiner späteren Erbeinsetzung. Kann A von den Erben Wertersatz für die geleisteten Dienste verlangen, wenn A nicht als Erbe eingesetzt wird?	A, der seinen Vater allein beerbt hat, zahlt irrtümlich an den Nachlassgläubiger B, obwohl er die Einrede nach § 1990 BGB hätte geltend machen können. Kann A von B den gezahlten Betrag wieder zurückverlangen?	Unternehmer A ist nicht in die Handwerksrolle eingetragen. B, bei dem A Arbeiten ausführt, weiß dies nicht und zahlt den Werklohn. (Einseitiger Verstoß gegen das Schwarzarbeitsgesetz). Kann B den Werklohn zurückverlangen?
Die Gesellschaft kann von A nach § 812 I 2 1. Fall BGB die Versicherungsleistung zurückverlangen.	A hat gegen die Erben einen Anspruch aus §§ 812 I 2 2. Fall, 818 II BGB.	A hat gegen B einen Anspruch aus § 813 I BGB. Bei der Einrede der Dürftigkeit des Nachlasses handelt es sich um eine dauernde Einrede.	B kann von A gem. § 817 S. 1 BGB Herausgabe verlangen. Da ihm seinerseits kein Verstoß gegen das SchwarzArbG zur Last fällt greift § 817 S. 2 BGB nicht ein.
Weitere Beispiele: Eintritt einer Auflösungsbedingung § 158 II BGB; Schenkungswiderruf nach §§ 530, 531 II BGB	Weitere Beispiele: Vorleistungs- und Veranlassungsfälle	Weitere Beispiele: §§ 2083, 2345, 853 BGB	
Problemfälle Gilt § 812 I 2 1. Fall BGB auch bei einer Anfechtung oder kommt § 812 I 1 1. Fall BGB zur Anwendung?	Problemfälle Gilt § 812 I 2 2. Fall BGB auch bei gestaffelter Zweckverfolgung (Parteien vereinbaren mit vertraglichen Leistungen zusätzliche Zwecke) oder finden die Unmöglichkeitregeln oder § 313 BGB Anwendung?	Keine dauernden Einreden nach § 813 BGB 1. § 438 IV 2 BGB (h.M.) 2. § 214 BGB, obwohl es eine dauernde Einrede ist 3. §§ 273, 320 BGB	

Der Wertersatz nach § 818 II BGB**Grundsatz**

Nach § 818 II BGB ist für das Erlangte Wertersatz zu leisten, wenn eine Herausgabe in Natur unmöglich ist. Hierbei kann sich diese Unmöglichkeit sowohl aus objektiven Gründen als auch aus subjektiven Umständen ergeben. Maßgebend für die Berechnung des Wertersatzes in Geld ist hierbei grundsätzlich der objektive Verkehrswert des Erlangten (sog. objektive Theorie).

Problem der aufgedrängten Bereicherung

Eine aufgedrängte Bereicherung liegt vor, wenn jemand etwas erlangt, ohne diesen Zuwachs gewollt zu haben. Kann in solchen Fällen das Erlangte nicht in Natur herausgegeben werden, stellt sich die Frage, wie der Wertersatz zu berechnen ist (zum Meinungsstand vgl. MüKo/Schwab, § 818, Rn. 194 ff)

BGH
objektive Theorie gilt auch hier

Unstimmigkeiten wird wie folgt begegnet:

Stellt die Vornahme der Bereicherungshandlung gleichzeitig eine unerlaubte Handlung (§ 823 BGB) oder eine rechtswidrige Eigentumsbeeinträchtigung dar (§ 1004 BGB), so hat der Bereicherte einen Anspruch auf Beseitigung oder Schadensersatz und insofern einen Missbrauchseinwand gegen den Anspruchsteller (§ 242 BGB).

Darüber hinaus kann der Bereicherte den Anspruchsteller analog § 1001 S. 2 BGB auf die Wegnahme der Bereicherung verweisen.

Literatur
subjektive Theorie

Es kommt darauf an, welchen Wertzuwachs das Erlangte gerade diesem Empfänger vermittelt hat. Es kommt also auf die subjektive Nützlichkeit an.

Übersicht Fall 1**A. Anspruch der N gegen S auf Herausgabe des Fahrrades aus § 985 BGB****I. Besitz des S****II. Eigentum der N**

1. Einigung
2. Übergabe
3. Einigkeit zum Zeitpunkt der Übergabe
4. Berechtigung der N

B. Anspruch der N gegen S aus § 812 I 1. Fall BGB**I. Etwas erlangt****II. Durch Leistung**

1. Leistungsbewusstsein
2. Leistungszweckbestimmung

III. Ohne rechtlichen Grund**IV. Rechtsfolgen****1. Herausgabe des Erlangten**

- a) Herausgabe des „Etwas“
- b) Herausgabe von Nutzungen
 - aa) Tatsächlich gezogene Nutzungen⁴
 - bb) tatsächlich erlangte Surrogate

2. Wertersatz, § 818 II BGB**a) Wertersatz für Nutzung**

Da die Herausgabe der durch den Gebrauch des Fahrrades gezogenen Nutzungen in Natur nicht möglich ist, muss S hierfür Wertersatz leisten.

b) Wertersatz für Beschädigung des Fahrrades

- aa) Anwendbarkeit des § 818 II BGB
- bb) Höhe des zu leistenden Ersatzes
 - (1) Theorie vom objektiven Wertersatz⁵
 - (2) Theorie vom subjektiven Wertersatz⁶

3. Wegfall der Bereicherung, § 818 III BGB

⁴ vgl. dazu Medicus, BGB AT, Rn 1201 ff.

⁵ BGHZ 82, 299

⁶ Esser-Weyers, § 51 I 3 B m.w.N

Lösung
1. Fall: Neidische Nichte**Blätter:**

Die Bereicherungstatbestände im Überblick
Einführung zum Bereicherungsrecht
Leistungskondition nach § 812 I 1 1. Fall BGB
Leistungskonditionen im Überblick
Weitere Leistungskonditionen neben § 812 I 1 1. Fall BGB
Der Wertersatz nach § 818 II BGB

Der Herausgabeanspruch des § 985 BGB/SachR

Der rechtsgesch. Erwerb des Eigentums vom Berechtigten/SachR

A. Anspruch der N gegen S auf Herausgabe des Fahrrades aus § 985 BGB

N könnte gegen S einen Anspruch auf Herausgabe des Fahrrades aus § 985 BGB haben.

(vgl. Blatt: Der Herausgabeanspruch des § 985 BGB/SachR)

I. Besitz des S

S ist in Besitz des Fahrrades

II. Eigentum der N

Ursprünglich war W Eigentümerin. Danach wurde N als Erbin der W im Wege der Gesamtrechtsnachfolge Eigentümerin gemäß § 1922 BGB.

N könnte jedoch ihr Eigentum durch Übereignung gemäß § 929 BGB an S verloren haben.

(vgl. Blatt: Der rechtsgeschäftliche Erwerb des Eigentums vom Berechtigten/SachR)

1. Einigung

Hierfür müssten sich N und S über den Eigentumsübergang geeinigt haben. Eine ausdrückliche Einigung liegt nicht vor, es fand nur die Übergabe statt.

Die Einigung ist aber konkludent durch die Übergabe der N und die Entgegennahme der S angesichts der Begleitumstände gegeben.

Die Einigung liegt vor.

2. Die Übergabe ist erfolgt.

3. N und S waren sich auch **zum Zeitpunkt der Übergabe** noch einig.

4. N war als Eigentümerin auch zur Eigentumsübertragung an S berechtigt.

N hat ihr Eigentum durch wirksame Übereignung, § 929 BGB, an S verloren.

III. Ergebnis:

N hat gegen S keinen Anspruch auf Herausgabe aus § 985 BGB.

B. Anspruch der N gegen S aus § 812 I 1 1. Alt BGB

*(vgl. Blätter: Die Bereicherungstatbestände im Überblick
Einführung zum Bereicherungsrecht
Leistungskondiktion nach § 812 I 1 1. Fall BGB
Leistungskonditionen im Überblick)*

N könnte aber gegen S einen Anspruch auf Herausgabe des Fahrrades aus § 812 I 1 1. Alt BGB (condictio indebiti) haben.

I. Etwas erlangt

Das setzt zunächst voraus, dass S etwas erlangt hat.

Exkurs: Was ist Etwas i.S.d. Vorschrift?

- Jeder **Gegenstand** von Vermögenswert:

- z.B.
1. Sachen
 2. Rechte aller Art (Pfandrecht, Nießbrauch)
 3. sonstige vorteilhafte Rechtsstellungen (Besitz, Befreiung von einer Verbindlichkeit, Buchposition)
 4. Befreiung von Schulden und Lasten (Erlass, Verzicht auf ein Pfandrecht)

(Streitig ist, ob auch Gegenstände ohne Vermögenswert (z.B. Liebesbriefe) erfasst sind⁷.)

- **Nichtgegenständliche** Vorteile

Die Erlangung von **Dienst- und Gebrauchsvorteilen** ist problematisch, wenn es sich um Luxusaufwendungen handelt, die der Bereicherungsschuldner sonst nicht gemacht hätte.

- **Theorie von der Ersparnisbereicherung** => das Erlangte besteht in der Ersparnis der Aufwendungen.
- **Theorie von der realen Vorteilserlangung** => das Erlangte besteht in dem realen, nicht gegenständlichen Vorteil selbst (z.B. Gebrauch fremder Sachen).

(vgl. Nachweise bei MüKoBGB/Schwab BGB § 812 Rn. 16)

Der Theorienstreit hat Auswirkungen z.B. beim Flugreisefall⁸. (vgl. nachfolgenden Exkurs)

S hat Eigentum und Besitz am Fahrrad erlangt.

II. Durch Leistung

Leistung ist die bewusste, zweckgerichtete Vermehrung fremden Vermögens (doppelte Finalität)⁹.

1. Leistungsbewusstsein

Es muss zunächst die bewusste Mehrung **fremden** Vermögens vorliegen.

Exkurs:**Mehrung fremden Vermögens**

Am Leistungsbewusstsein hinsichtlich des fremden Vermögens fehlt es z.B., wenn der Hausmeister versehentlich eigene Kohlen verfeuert oder der Bauer versehentlich fremdes Vieh auf seiner eigenen Weide grasen lässt. Falls eine Leistung danach nicht gegeben ist, ist häufig die Nichtleistungskondiktion anzuwenden.

Hier wollte N das Vermögen der S mehrten.

⁷ BGH, NJW 52, 417 (-)

⁸ BGHZ 55, 128

⁹ BGHZ 40, 277

2. Leistungszweckbestimmung

Weiterhin muss der Zweck der Leistung bestimmt werden.

Leistungszweck kann jeder von der Rechtsordnung erlaubte Zweck sein (z.B. Erfüllung = solvendi causa; Schenkung = donandi causa; Veranlassung zu bestimmtem Verhalten = Anzahlung, um den anderen zum Abschluss eines Kaufvertrages zu bewegen; Eheschließung; Erbeinsetzung).

Beachte: *Der Leistungszweck ist genau festzulegen, nur dann kann anschließend festgestellt werden, ob die Zweckvereinbarung nicht eingehalten wurde.*

N handelte zur Erfüllung eines Anspruchs der S aus § 2174 BGB durch Übertragung von Eigentum und Besitz.

„Auf dessen Kosten“: *Dieses Merkmal ist als Tatbestandsmerkmal für die Leistungskondition entbehrlich. Nach modernem Bereicherungsrechtsverständnis muss der Tatbestand heißen: „wer durch Leistung eines anderen oder auf dessen Kosten in sonstiger Weise etwas ohne Rechtsgrund erlangt“.*

III. Ohne rechtlichen Grund

Die Leistung erfolgt immer ohne Rechtsgrund, wenn der Zweck der Leistung verfehlt wurde.

Achtung! *Demgegenüber greift die Leistungskondition wegen Zweckverfehlung nach § 812 I 2 Fall 2 BGB nur dann ein, wenn der Empfänger der Leistung zu einer rechtlich nicht erzwingbaren Gegenleistung gebracht werden soll, wie z.B. Vorleistungs- oder Veranlassungsfälle oder Fälle der gestaffelten Zweckverfolgung.*

Der Zweck „Erfüllung des Vermächtnisses“ wurde hier verfehlt, weil der zu erfüllende Anspruch wegen §§ 2253, 2254 BGB gar nicht bestand.

IV. Rechtsfolgen

Fraglich ist, was S herausgeben muss.

1. Herausgabe des Erlangten

Das Erlangte ist nach §§ 812 i.V.m. 818 I BGB herauszugeben.

a) Herausgabe des „Etwas“

S hat danach Eigentum und Besitz am Fahrrad herauszugeben.

b) Herausgabe von Nutzungen

Ferner sind Nutzungen herauszugeben.

aa) Tatsächlich gezogene Nutzungen

Exkurs: *Begriff der Nutzungen; vgl. Blatt 9*

Tatsächliche Nutzungen in Form von Gebrauchsvorteilen sind von S herauszugeben. In Natur ist dies aber nicht möglich.

bb) tatsächlich erlangte Surrogate

Solche Surrogate sind z.B.:

- *Geldsumme, die durch Einziehung einer Forderung erlangt wurde*
- *Erlös aus Pfandverwertung*
- *Ansprüche aus §§ 823 ff. BGB, aus VVG*

- Nach h.M. **nicht**: Erlös aus Weiterveräußerung (*commodum ex negotiatione*); anders als bei § 285 BGB (vgl. MüKoBGB/Schwab BGB § 818 Rn. 41/42)

Surrogate hat S nicht erlangt.

2. Wertersatz, § 818 II BGB

Wenn die Herausgabe unmöglich ist, ist nur Wertersatz zu leisten (der Grund für die Unmöglichkeit, objektive, subjektive, ist dabei ohne Belang).

a) Wertersatz für Nutzung

Da die Herausgabe der durch den Gebrauch des Fahrrades gezogenen Nutzungen in Natur nicht möglich ist, muss S hierfür Wertersatz leisten.

b) Wertersatz für Beschädigung des Fahrrades

aa) Anwendbarkeit des § 818 II BGB

S kann das Fahrrad nur beschädigt zurückgeben. Fraglich ist, ob damit eine Teilunmöglichkeit vorliegt.

- (1) Nach einer Auffassung ist der Bereicherungsschuldner nur zur Herausgabe in Natur verpflichtet, auch dann, wenn die Sache verändert oder beschädigt ist. Der Schuldner haftet nach dieser Meinung nur im Rahmen der §§ 818 IV, 819 I BGB verschärft.
- (2) Die andere Auffassung nimmt **Teilunmöglichkeit** an und verlangt neben der Herausgabe auch Wertersatz in Höhe der Beschädigung. Dieser Auffassung ist zu folgen, weil ansonsten der Bereicherungsgläubiger bei nur teilweiser Unmöglichkeit unter Umständen schlechter gestellt wäre als bei vollständiger Unmöglichkeit.

(vgl. hierzu im Einzelnen: MüKoBGB/Schwab BGB § 818 Rn. 47-56; BeckOK BGB/Christiane Wendehorst BGB § 818 Rn. 24)

Danach muss S neben der Rückgabe des beschädigten Fahrrades auch Wertersatz für die **gezogenen Nutzungen** und die Beschädigung leisten.

bb) Höhe des zu leistenden Ersatzes

Beachte: Wertersatz ist kein Schadensersatz!

- (1) Nach der **Theorie vom objektiven Wertersatz (h.M.)** ist der objektive Verkehrswert zu ersetzen, dazu gehören nicht der Veräußerungserlös und Ersatz von Schäden, z.B. entgangener Gewinn.
- (2) Nach der **Theorie vom subjektiven Wertersatz** kommt es darauf an, welchen Wertzuwachs das Erlangte gerade diesem Empfänger vermittelt hat. Der Wertzuwachs kann höher oder niedriger als der objektive Ersatz sein.

(vgl. zum Meinungsstand MüKoBGB/Schwab BGB § 818 Rn. 75-76)

Beispiel: Dem Schuldner wurde versehentlich sein Zaun lackiert. Er wendet ein, er hätte den Zaun niemals lackiert. Nach der subjektiven Theorie hätte er keinen Wertersatz zu leisten, nach der objektiven Theorie müsste er leisten, kann sich aber auf „aufgedrängte Bereicherung“ berufen (vgl. Blatt: Der Wertersatz nach § 818 II BGB).

(3) Zu folgen ist der objektiven Theorie, da die subjektive zu unbilligen Ergebnissen führen kann.

Zeitpunkt für die Wertermittlung ist der, zu dem die Sache in den Besitz des Herausgabepflichtigen gelangt ist (vgl. BGHZ 5, 197 ff.)

S muss danach den objektiven Wert des Fahrrades zur Zeit der Übergabe ersetzen.

3. Wegfall der Bereicherung, § 818 III BGB

Beachte: Die Herausgabepflicht des Bereicherten darf keinesfalls zu einer Verminderung des Vermögens über den Betrag der Bereicherung hinaus führen.

Wegfall der Bereicherung ist z.B. gegeben bei:

- Luxusausgaben,
- ersatzlosem Wegfall des Erlangten, z.B. durch Untergang, Diebstahl oder Verbrauch,
- Nachteilen des Empfängers im Zusammenhang mit dem Bereicherungsvorgang, die in adäquat ursächlichem Zusammenhang mit dem Bereicherungsvorteil stehen, z.B. Fracht, Zoll und Lagerkosten für das Erlangte.

Hier ist durch die Beschädigung das Erlangte teilweise untergegangen, die Bereicherung also teilweise weggefallen, da S für die Beschädigung keinen vermögenswerten Ersatz erhalten hat.

S kann sich daher hinsichtlich der Beschädigung auf § 818 III BGB berufen und muss keinen Wertersatz leisten, da für eine verschärfte Haftung nach §§ 818 IV, 819 I BGB nichts ersichtlich ist.

Ein Wegfall der Bereicherung nach § 818 III BGB kommt nicht in Betracht, wenn die Voraussetzungen einer verschärfte Haftung nach § 819 I i.V.m. § 818 IV BGB vorliegen. Danach haftet der Bereicherungsempfänger, der den Mangel des rechtlichen Grundes bei dem Empfang der Leistung kannte, nach den allgemeinen Vorschriften. Das sind insbesondere §§ 291, 292, 987 ff. BGB.

C. Ergebnis

N hat gegen S einen Anspruch auf Herausgabe des beschädigten Fahrrades und auf Wertersatz für die Gebrauchsvorteile aus §§ 812 I 1. Alt, 818 II BGB.

Exkurs: Der Flugreisefall**1. Sachverhalt:**

Der 17-jährige A flog nach Erwerb eines entsprechenden Flugtickets von München nach Hamburg. Dort gelang es ihm mit den Transitpassagieren die Linienmaschine der Lufthansa-AG nach New York zu besteigen und an dem nicht voll ausgebuchten Flug teilzunehmen. Weil ihm die Einreise in die USA verweigert wurde, beförderte ihn eine andere Fluggesellschaft mit Einverständnis seiner Mutter, der Witwe M, noch am selben Tag zurück. Gegenüber der Lufthansa-AG verweigerte M die Genehmigung des Fluges Hamburg/New/York.

Kann die Lufthansa-AG Das Flugticket für den Hinflug bezahlt verlangen, wenn feststeht, dass A nicht geflogen wäre, hätte er sich ein Ticket kaufen müssen.

2. Lösung:

Vertragliche Ansprüche (auch kraft sozialtypischen Verhaltens) waren abzulehnen.

In Betracht kam allerdings § 812 I 1 Fall 1.

I. etwas erlangt

Fraglich ist, was A hier erlangt hat.

a) Theorie von der realen Vorteilerlangung

Nach der Theorie von der realen Vorteilerlangung liegt bereits in dem nicht-gegenständlichen Nutzungsvorteil als solchem das „erlangte Etwas“, da diesem ein wirtschaftlicher Wert zukommt. Ob für diesen Vorteil ohnehin keine Aufwendung in Kauf genommen worden wäre, also eine Luxusaufwendung vorliegt, spielt lediglich bei der Frage nach der Entreicherung im Rahmen des § 818 III BGB eine Rolle.

b) Theorie von der Ersparnisbereicherung

Nach der Theorie von der Ersparnisbereicherung besteht das erlangte Etwas in der Ersparnis der sonst für den Vorteil zu tätigen Aufwendungen. Liegt aber deshalb keine Ersparnis vor, weil anderenfalls gar nichts ausgegeben worden wäre, handelt es sich also um eine reine Luxusaufwendung, so liegt eigentlich auch schon gar kein erlangtes Etwas vor und ein Ausgleich über § 812 BGB wäre grundsätzlich nicht möglich.

Der BGH wendet aber zur Vermeidung dieses Ergebnisses §§ 818 IV, 819 I BGB trotzdem an. Scheidet also eine Berufung auf den Wegfall der Bereicherung nach diesen Vorschriften aus, so erfolgt trotz des dogmatischen Ansatzes von der Ersparnisbereicherung ein bereicherungsrechtlicher Ausgleich. Der BGH kommt so letztlich zum gleichen Ergebnis wie die Lit., die dem BGH vorwirft, die Trennung zwischen „Etwas (Anspruchsentstehung)“ und „Bereicherung (Anspruchsumfang)“ aufzugeben.

Wollten Sie diesem Ansatz folgen, so müsste hier schon inzident geprüft werden, ob eine verschärfte Haftung nach §§ 818 IV, 819 BGB vorliegt, da nur dann überhaupt ein bereicherungsrechtlicher Ausgleich erfolgt und anderenfalls nach der Theorie von der Ersparnisbereicherung schon kein erlangtes Etwas vorliegt, so dass ein Anspruch ohnehin ausscheidet.

II. Durch Leistung

Leistung ist die bewusste, zweckgerichtete Vermehrung fremden Vermögens (doppelte Finalität)¹⁰.

1. Leistungsbewusstsein

Es muss zunächst die bewusste Mehrung **fremden** Vermögens vorliegen.

Problematisch ist innerhalb des Leistungsbegriffs, wann ein **generelles Leistungsbewusstsein** vorliegt.

- a) Im Flugreisefall¹¹ bejahte der BGH ein generelles Leistungsbewusstsein, da die Fluggesellschaft bewusst das Vermögen aller vermehren würde, die tatsächlich am Flug teilgenommen haben.
- b) Nach a.A.¹² liegt im Flugreisefall keine bewusste Mehrung fremden Vermögens und damit keine Leistung vor. Von einem generellen Leistungsbewusstsein könne gegenüber einem blinden Passagier, der die Kontrolle umgeht, gerade nicht ausgegangen werden, so dass hiernach eine Nichtleistungskondition nach § 812 I 1 Fall 2 BGB in Betracht kommt.
- c) Diese Auffassung vermag jedenfalls dann nicht zu überzeugen, wenn derjenige, der die Beförderungsleistung erbringt, ein so enges Netz an Kontrollen vorsieht, dass ein Einschleichen in das Beförderungsmittel ohne den Abschluss eines Beförderungsvertrages nach normalen Umständen gar nicht möglich ist. Aufgrund der strenge der Kontrollen kann davon ausgegangen werden, dass die Fluggesellschaft tatsächlich das Vermögen all jener bewusst mehren will, die sich an Bord des Flugzeuges befinden (anders u.U. bei ÖPNV), ohne sich im Einzelnen darüber Gedanken zu machen, ob mit allen auch ein Beförderungsvertrag abgeschlossen wurde. Daher ist der Auffassung des BGH zu folgen, so dass hier ein Leistungsbewusstsein angenommen werden kann.

2. Leistungszweckbestimmung

Weiterhin muss der Zweck der Leistung bestimmt werden. Zweck der Leistung war hier die Erfüllung der Verpflichtungen aus dem (vermeintlichen) Beförderungsvertrag.

III. Ohne rechtlichen Grund

Die Leistung erfolgt immer ohne Rechtsgrund, wenn der Zweck der Leistung verfehlt wurde.

Hier bestand kein Beförderungsvertrag mit A, so, dass die Leistung auch ohne Rechtsgrund erfolgte.

IV. Rechtsfolgen

1. Herausgabe des Erlangten

Grundsätzlich ist das Erlangte ist nach §§ 812 i.V.m. 818 I BGB herauszugeben. Fraglich ist jedoch, was A hier erlangt hat. A hat die Beförderungsleistung erhalten, für die er grundsätzlich eigene Aufwendungen hätte machen müssen, so dass er insofern auch bereichert ist.

¹⁰ BGHZ 40, 277

¹¹ BGHZ 55, 128

¹² Erman/H.P.Westermann, § 812 Rn. 11; Loewenheim/Winckler, JuS 1982, 671

2. Wegfall der Bereicherung

Fraglich ist jedoch, ob dem A hier die Berufung auf den Wegfall der Bereicherung gem. § 818 III BGB möglich ist. Werden eigene Aufwendungen erspart, so liegt ein Wegfall der Bereicherung vor, wenn diese Aufwendungen bei Entgeltspflichtigkeit der Leistungserlangung gar nicht getätigt worden wären, es sich also im sog. Luxusaufwendungen handelt, für die das eigene Geld unter normalen Umständen nicht ausgegeben worden wäre. Die Leistung wurde entgegen genommen, allerdings hat A tatsächlich keine eigenen Aufwendungen erspart, so dass ein Wegfall der Bereicherung vorliegt.

3. Ausschluss der Berufung auf § 818 III BGB

Allerdings könnte hier die Berufung auf den Wegfall der Bereicherung ausgeschlossen sein. Auf den Wegfall der Bereicherung kann sich nicht berufen, wer entweder zum Zeitpunkt des Wegfalls bereits verklagt war (§ 818 IV BGB) oder wer nach § 819 BGB bösgläubig ist.

Zwar war A hier nicht verklagt, allerdings wusste A hier, dass er eine an sich entgeltpflichtige Leistung in Anspruch nimmt, so dass Bösgläubigkeit in Betracht kommt. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass A minderjährig ist. Es ist daher fraglich, ob es auf seine eigene Bösgläubigkeit ankommt oder auf diejenige seiner gesetzlichen Vertreter.

a) Aus Gründen des Minderjährigenschutzes bei § 819 I BGB wird vertreten, die **§§ 104 ff., 166 BGB** entsprechend anwendbar, d.h. es ist die Kenntnis des gesetzlichen Vertreters entscheidend. Danach ist hier mangels Bösgläubigkeit der Eltern die Berufung auf den Wegfall der Bereicherung möglich und A kann nicht in Anspruch genommen werden.

2. Andererseits wird eine so pauschale Betrachtungsweise abgelehnt und eine **differenzierende Lösung** gewählt (h.M.).

a) Stellt sich die Beschaffung der Bereicherung durch den Minderjährigen für diesen als eine **vorsätzliche unerlaubte Handlung** dar, so greift man auf die Regelungen über die Deliktsfähigkeit gem. §§ 827 ff. BGB in entsprechender Anwendung zurück. Hiernach kommt es gem. § 828 III BGB bei Minderjährigen zwischen 7 und 18 Jahren für die Frage der deliktischen Haftung auf die Einsichtsfähigkeit an.

b) Ansonsten ist

- bei der **Leistungskondition** entsprechend **§§ 104 ff., 166 BGB** auf die Kenntnis des gesetzlichen Vertreters abzustellen,
- während bei der **Nichtleistungskondition** wegen ihres deliktischen Charakters **§§ 827 ff. BGB** entsprechend anzuwenden sind.

c) **Anwendung auf den Fall**

Hier liegt in der Beförderungserschleichung eine vorsätzliche unerlaubte Handlung. Bei dem hier 17-jährigen A ist davon auszugehen, dass diesem sehr wohl bekannt und bewusst war, dass für die Beförderungsleistung in einem Flugzeug gewöhnlich ein Reisevertrag abzuschließen und ein Entgelt zu entrichten ist, so dass von der er-

forderlichen Einsichtsfähigkeit ausgegangen werden und A daher bösgläubig war, so dass eine Berufung auf den Wegfall der Bereicherung ausgeschlossen ist und A auf Herausgabe des Erlangen in Anspruch genommen werden kann.

Ergebnis:

A kann von der Fluggesellschaft auf Zahlung des Flugtickets in Anspruch genommen werden.

Kontrollfragen zu Fall 1:

1. Was bezwecken die §§ 812 ff. BGB?
2. Welche Gruppen von Bereicherungstatbeständen gilt es zu unterscheiden?
3. Nennen Sie die 5 Fälle der Leistungskondiktion!
4. Nennen Sie die 4 Fälle der Nichtleistungskondiktion!
5. Was korrigiert das Bereicherungsrecht?
6. Welche Voraussetzungen müssen bei einer Leistungskondiktion nach § 812 I 1 1. Fall BGB erfüllt sein?
7. Wann ist eine Leistungskondiktion ausgeschlossen?
8. Wann greift § 814 BGB nicht ein?
9. Welche Unterschiede bestehen zwischen dem Rücktritts- und dem Bereicherungsrecht?
10. Wie stehen Leistungs- und Nichtleistungskondiktion zueinander?
11. Was ist ein „erlangtes Etwas“?
12. Was wissen Sie über das „erlangte Etwas“ bei Luxusaufwendungen?
13. Was besagt die Theorie der Ersparnisbereicherung?
14. Was besagt die Theorie der realen Vorteilserlangung?
15. Definieren Sie „Leistung“ im Sinne des § 812 I 1 1. Fall BGB!
16. Was ist die doppelte Finalität bei der Leistung?
17. Kann man im Flugreisefall ein generelles Leistungsbewusstsein bejahen?
18. Besteht ein Anspruch nach § 812 I 1 1. Fall BGB, wenn das Eigentum durch Ersetzung erlangt wurde, der Besitz aber durch Leistung?
19. Was hat das Merkmal „auf dessen Kosten“ mit der Leistungskondiktion zu tun?
20. Wann fehlt ein Rechtsgrund für die Leistung?
21. Welche Rechtsfolgen knüpfen sich an § 812 I 1 1. Fall BGB?
22. Was sind tatsächlich gezogene Nutzungen?
23. Was sind Surrogate?
24. Kann Wertersatz auch bei Teilunmöglichkeit beansprucht werden?
25. In welcher Höhe ist Wertersatz zu leisten?
26. Wann liegt ein Wegfall der Bereicherung nach § 818 III BGB vor?
27. Was versteht man unter der verschärften Haftung im Bereicherungsrecht?
28. Kommt es bei der Bösgläubigkeit im Rahmen des § 819 I BGB auf die Kenntnis des Minderjährigen oder auf die seines gesetzlichen Vertreters an?